

**FEUERWEHR
NEUBURG AN DER DONAU**

Karl-Konrad-Str. 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon (0 84 3
Telefax (0 84 31) 42343

I - Feuerwehr Neuburg an der Donau
[Karl-Konrad-Str. 1 • 86633 Neuburg an der Donau](mailto:Karl-Konrad-Str.1@feuerwehr-neuburg.de)

An die
Stadt Neuburg
Herr Riek - Bauleitplanung
Amalienstraße A 54

Email:

Neuburg, 08.02.2021

86633 Neuburg an der Donau

Ihr Zeichen

BV: Bebauungsplanänderung Nr 1 – 35 “Schwalbanger/Kirchen/Schulen“

Sehr geehrte Herr Riek,

vielen Dank für die Beteiligung der Bebauungsplanänderung
„Schwalbanger/Kirchen/Schulen“

1. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr

- Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
- Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude, ganz oder mit Teilen, in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

2. Sicherstellung der Wasserversorgung / Grundschutz (Hydranten)

- Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:
Auszug aus dem Infoblatt (siehe Anhang) der AGBF in Abstimmung mit dem DVGW
 - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
 - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
 - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
 - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen.

Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

· Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.

· Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen.

· Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

3. Aussage zur Sicherstellung des 2. Flucht- und Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr.

Für zukünftige geplante Objekte ist nach Artikel 31 Abs. 3 BayBO bei Sonderbauten der 1. und 2. Rettungsweg baulich herzustellen,

Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Wegen der Gebäudehöhe ist hier im Bedarfsfall auch der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen mit zu bedenken. Entsprechende Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge und Umfahrungen sind dann vorzuhalten.

4. Sonstige Anmerkungen

- Keine

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

✓

✓